

die in der württembergischen Kammer. Der dortige Interpellant wünschte und hoffte seiner politischen Stellung nach von Seiten seiner Regierung eine Beantwortung seiner Frage in particularistischem Sinne. Das, meine Herren, ist nicht mein Standpunkt, ist nicht mein Wunsch und meine Hoffnung; im Gegentheil heffe ich, daß die Antwort, die mir zu Theil werden wird, einen nationalen Ausdruck haben und insofern mich auch befriedigen wird.

Es ist unterdessen wieder nicht bloß durch die Verhandlungen in der württembergischen Kammer und durch die Antwort, die der dortige Minister auf eine ähnliche Frage ertheilt hat, sondern auch durch andere neue Ereignisse, durch Veröffentlichung des Entwurfs der deutschen Strafproceßordnung, sowie durch die Zeitungsnachricht über die wiederzusammengetrete Conference in Betreff der Justizorganisation die Sache in ein neues Stadium gelangt. Ich glaube, die Beantwortung meiner Interpellation ist durch alles Dieses der lönlgl. Staatsregierung nur um so mehr erleichtert worden, doppelt erleichtert, wenn sich namentlich eine Nachricht bestätigt, die unlängst ein hiesiges Blatt brachte, daß die sächsische Regierung ihre anfänglichen Bedenken gegen Einsetzung eines Reichsgerichts bei der Conference aufgegeben habe.

Ich habe meine Interpellation auf zwei Punkte gerichtet. Der erste Punkt hat sich durch den indessen veröffentlichten Entwurf einer deutschen Strafproceßordnung insofern eigentlich erledigt, als wir aus diesem Entwurf sehen, daß bis jetzt die Absicht festzustehen scheint, das ganze neue deutsche Strafproceßverfahren auf ein durchgeführtes System von Schöffengerichten zu bauen. Damit wäre eigentlich meine erste Frage beantwortet. Indessen würde ich es doch dankbar anerkennen, wenn die hohe Staatsregierung einige Andeutungen geben wollte über die Natur dieser beabsichtigten Schöffengerichte. Soviel ich sehen konnte — ich bin freilich Laie — scheint es, als ob man diesen Schöffengerichten eine ausgedehntere Competenz geben wollte, als unsere Schöffengerichte haben. In Bezug auf die gleichzeitige Beurtheilung der Rechts- und Thatfrage, in Bezug auf die Theilnahme an der gesammten Beurtheilung eines Falles scheint man dort weiter gehen zu wollen, als man bei uns bisher gegangen ist, und aus dem Grunde würde sich ja auch das Urtheil über diese so einzurichtenden Schöffengerichte möglicherweise anders gestalten, als bisher. Wie gesagt, es wäre zu wünschen und zu hoffen, daß uns darüber einige Andeutungen gegeben würden. Es würde das nicht bloß für uns, sondern auch im Allgemeinen für sehr Viele von Interesse sein und dankbar aufgenommen werden.

Was die zweite Frage in Betreff der Stellung der hohen Staatsregierung zur Idee eines Reichsgerichts anlangt, so maße ich mir auch nicht an, hier auf juristisch-technische Fragen einzugehen, und ebenso wenig verlange ich, daß die Antwort der hohen Staatsregierung auf

diese Fragen eingehe, obgleich in Württemberg der Minister von Mittnacht diese Fragen berührt hat. Es hängt ja die Einsetzung des obersten Reichsgerichts von einer Menge Vorbedingungen ab, so davon, ob und wann das materielle Recht einheitlich gestaltet sein wird in Bezug auf das Civilrecht; es hängt davon ab, welche Rechtsmittel man für nothwendig finden wird, welche und wie vielerlei Instanzen und dergl. mehr. Mir wird es vollkommen genügen, wenn die Antwort der hohen Staatsregierung darüber Beruhigung giebt, daß Sachsen sich nicht im Principe abweisend gegen die Einsetzung eines Reichsgerichts verhält. Daß dem nicht so sei, glaube ich schon daraus schließen zu dürfen, daß ja Sachsen es gewesen ist, welches zuerst den Keim, möchte ich sagen, zu einem Reichsgericht gelegt hat, da es die Initiative ergriff zur Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts. Der württembergische Minister von Mittnacht hat gesagt: seitdem durch die Initiative Sachsens das Reichsoberhandelsgericht geschaffen worden, sei es nicht mehr eine res integra. Es liege die Sache nicht mehr so, daß man fragen könne: ob ein Reichsgericht geschaffen werden soll oder nicht, sondern nur etwa noch, wie. Es ist nun allerdings bei der vorigen Ministerconference über die Justizorganisation, soviel man vernommen, eine Idee aufgetaucht, die aber, wie ich glaube, weder in juristischen, noch in nationalpolitischen Kreisen mit besonderer Befriedigung aufgenommen worden ist, nämlich die Idee der Einsetzung eines obersten Rechtshofes, der aber nur eine Art von theoretischer Wirksamkeit haben sollte, der durch eine Art von Präjudicien eine Gleichheit des Rechtes herbeiführen sollte, ohne direct die einzelnen Fälle zu entscheiden. Ich glaube nicht, daß dieser Weg der sein würde, den man mit Befriedigung die Regierung würde gehen sehen. Es scheint aber auch, als ob man diesen Weg bereits verlassen habe. Minister von Mittnacht hat auch gesagt: dieser Rechtshof würde sich neben dem Reichsoberhandelsgericht schwerlich halten können, er würde von diesem überwachsen werden. Und so hoffe ich auch, daß die Antwort unserer hohen Staatsregierung uns darüber Gewißheit und Befriedigung geben wird, daß dieselbe nicht bloß auf einen solchen theoretischen Rechtshof ausgeht, sondern auf ein wirklich praktisches und entscheidendes Reichsgericht, abgesehen, wie gesagt, von den einzelnen Specialitäten, abgesehen davon, ob solch' ein Reichsgericht vielleicht jetzt nur einen Theil der Functionen erhalten wird und erhalten kann, die es später in größerem Umfange erhält, ob es vielleicht jetzt nur nach einzelnen Richtungen hin thätig sein soll und später erst nach mehreren. Es kommt zunächst auf das Princip an, darauf, daß die einzelnen Regierungen nicht durch ein zu strenges Festhalten an der Particularität ihrer Rechtsinstitutionen sich abhalten lassen, Manches von Dem, was bisher die Landesgerichte hatten, an das Reichsgericht abzugeben. Ich erlaube mir also in dieser Allgemeinheit meine beiden Fragen zu stellen und glaube, daß